

**Landesseesportverband
Mecklenburg – Vorpommern e.V.
(LSSV M-V e.V.)**

- Satzung -



2. Änderung 25.02.2012

§ 1

Name und Sitz

1. Der Landesseeportverband Mecklenburg -Vorpommern e.V. - im folgenden LSSV genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Vereinen, die Seesport betreiben.
2. Der LSSV hat seinen Sitz in Anklam und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Anklam eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der LSSV ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSB) und des Deutschen Seesportverbandes e.V. (DSSV).

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des LSSV ist:
 - die Vereinigung seesportlich interessierter Vereine zur Entwicklung des Seesports auf breiter Basis;
 - eine gleichberechtigte Entwicklung aller Disziplinen des Seesports zu ermöglichen;
 - den Seesport gegenüber Behörden und Gebietskörperschaften in Mecklenburg-Vorpommern, überregional sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten;
 - die Förderung der regionalen und überregionalen Zusammenarbeit von Institutionen, Einrichtungen und Verwaltungen im Interesse des Seesports;
 - die Förderung der Erhaltung und Erweiterung der materiellen und finanziellen Bedingungen für die sportliche Betätigung der Mitglieder;
 - die Förderung kultureller Werte, unter besonderer Beachtung maritimer Traditionen;
 - die weitere Entwicklung des Umweltbewusstseins seiner Mitglieder.
2. Die Aufgaben des LSSV sind insbesondere die:
 - Förderung des Breitensports;
 - Förderung des Kinder -und Jugendsports;
 - Förderung des Wettkampf- und Leistungssports, sowie die Ausrichtung und Unterstützung von Meisterschaften und Wettkämpfen in Mecklenburg-Vorpommern;
 - Förderung der sportlichen Betätigung zur Gesundheitsfürsorge in Prävention und Rehabilitation;
 - Förderung des gesundheitsgerechten Verhaltens;
 - Förderung des Sports der Behinderten und Senioren;
 - Förderung des Erwerbs des Sportabzeichens;
 - Förderung der Aus- und Weiterbildung von Kampf- und Schiedsrichtern, Übungs- und Jugendleitern;
 - Sicherung qualifizierter seemännischer Ausbildung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf den Gewässern.
3. Der LSSV wirkt als demokratische, selbständige, von Parteien unabhängige Vereinigung.
Er ist selbstlos tätig und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch **Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch** unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Rechtsgrundlage

1. Der LSSV regelt seinen eigenen Geschäftsbetrieb durch die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe.
2. Durch ihre Mitgliedschaft im LSSV bleibt die Selbständigkeit und Rechtsfähigkeit der Vereine unberührt.
3. Der LSSV haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können Seesportvereine oder Seesportabteilungen von Vereinen werden, die eine Förderung des Sports in ihrer Satzung verankert haben.
Die Vereine beantragen formlos-schriftlich die Aufnahme beim LSSV.
Das Präsidium entscheidet über den Antrag. Bei Widerspruch entscheidet der Landessee-sporttag endgültig.
2. Außerordentliche Mitglieder können Vereine, Organisationen, Verbände und Gemeinschaften werden, die mittelbar an der Förderung des Seesports interessiert sind.
Sie werden auf schriftlichen formlosen Antrag durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Bei Widerspruch entscheidet der Landessee-sporttag endgültig.
3. Die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehrenvorsitz (Ehrenpräsident) kann Einzelpersonen bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Seesports durch Beschluss des Landessee-sporttages verliehen werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Auskünfte über ihren Mitgliederstand, die Gemeinnützigkeit, sowie die Änderungen in der Besetzung ihrer Organe zu erteilen und dem LSSV die zweckentsprechende Verwendung von Mitteln des LSSV oder Mitteln Dritter, die über ihn zur Auszahlung gelangen, auf Verlangen nachzuweisen.
5. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - durch Auflösung eines Mitgliedsvereins;
 - durch Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres;
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund.Der Ausschluss kann durch ein ordentliches Mitglied oder ein Präsidiumsmitglied gegenüber dem Präsidium beantragt werden. Der begründete Antrag ist dem Mitglied innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Dieses hat die Möglichkeit, binnen zwei Wochen einen begründeten schriftlichen Einspruch zu erheben. Daraufhin entscheidet das Präsidium über den Ausschluss. Das Mitglied kann diesen Beschluss auf dem nächstfolgenden Landessee-sporttag anfechten, der eine endgültige Entscheidung fällt.
6. Vom Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem LSSV unberührt.

§5 Beiträge

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe bestimmt der Landessee-sporttag durch Beschluss.
2. Die Jahresmitgliedsbeiträge werden bis zum 1. März des laufenden Jahres erhoben.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6
Organe

Organe des LSSV sind:

- Der Landesseeporttag
- Das Präsidium

§ 7
Der Landesseeporttag

1. Der Landesseeporttag ist das oberste Organ des LSSV. Er nimmt seine satzungsmäßigen Rechte durch Beschlussfassung der anwesenden Stimmberechtigten wahr.
2. Der Landesseeporttag setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidium,
 - den Vertretern der ordentlichen Mitglieder,
 - den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
3. Der Landesseeporttag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Präsidiums für eine Legislaturperiode von 3 Jahren bzw. Abberufung desselben,
 - Wahl von bis zu drei Kassenprüfern für eine Legislaturperiode von 3 Jahren,
 - Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Präsidiums,
 - Bestimmung der Beitragssätze für das Geschäftsjahr,
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen,
 - Genehmigung des Haushaltplanes.
4. Der Landesseeporttag findet in der Regel jährlich im 1. Quartal statt. Der Termin wird vom Präsidium mit einer Frist von 6 Wochen durch Rundschreiben festgelegt. Anträge sind innerhalb der nächsten drei Wochen an das Präsidium zu richten. Danach geht den Mitgliedern die Tagesordnung unter Beifügung der Anträge zu.
5. Ein außerordentlicher Landesseeporttag wird nach gleichem Modus wie ein ordentlicher einberufen. Er kann jederzeit vom Präsidium einberufen werden. Er muss vom Präsidium innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn 1/3 der Mitgliedervereine dies schriftlich beantragen.
6. Die ordentlichen Mitglieder haben, abhängig von ihrer Mitgliederzahl, nachfolgende, innerhalb des Vereins übertragbare Stimmen:
 - bis 50 Mitglieder eine Stimme
 - bis 100 Mitglieder zwei Stimmen
 - bis 200 Mitglieder drei Stimmen
 - über 200 Mitglieder vier Stimmen
 - jedes Präsidiumsmitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.
7. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der 3/4 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Wahlen erfolgen geheim oder offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Verlangt ein Delegierter geheime Abstimmung, ist geheim zu wählen. Das geschäftsführende Präsidium ist einzeln, namentlich und funktionsbezogen zu wählen.
9. Über den Landesseeporttag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Das Präsidium

1. Das Präsidium ist ein beschließendes Organ und besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium:
 - dem/der Präsidenten/in;
 - dem/der ersten Vizepräsidenten/in;
 - dem/der zweiten Vizepräsidenten/in;
 - dem/der Schatzmeister/in;
 - einem weiteren Vorstandsmitglied;sowie dem Jugendwart der Landesseeportjugend und den Leitern der berufenen Arbeitsgruppen des LSSV per Mandat.
2. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, hat das Präsidium die Möglichkeit der Kooptierung. Die Kooptierung ist durch den nächstfolgenden Landesseeporttag zu bestätigen.
3. Das Präsidium erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen sowie den Beschlüssen des Landesseeporttages. Es überwacht die Geschäftsführung, erstattet dem Landesseeporttag Bericht und legt den Haushaltsplan vor.
4. Zur Bewältigung dieser Aufgaben können Arbeitsgruppen/Ausschüsse gebildet werden.
5. Das Präsidium tritt auf Einladung des/r Präsidenten/in in der Regel einmal im Quartal zusammen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Wird ein Jahressitzungsplan beschlossen, kann auf Einladungen verzichtet werden.
Über die Präsidiumssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
7. Die Vertretung des LSSV im Sinne des § 26 BGB obliegt dem geschäftsführenden Präsidium.
Der/die Präsident/in vertritt den LSSV allein, zwei Vizepräsidenten oder ein Vizepräsident und der Schatzmeister oder ein Vizepräsident und das weiteres Präsidiumsmitglied vertreten ihn gemeinsam.
8. Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, bei erforderlichen Satzungsänderungen, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, soweit diese vom Registriergericht zum Zwecke der Eintragung oder von der Finanzverwaltung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden.

§ 9 Die Landesseeportjugend

1. Die Landesseeportjugend ist die Jugendorganisation des LSSV. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des LSSV, die sich eine Jugendordnung gegeben haben und aus dem/der Jugendwart/in der Landesseeportjugend.
2. Die Landesseeportjugend gibt sich im Rahmen der Satzung des LSSV eine Jugendordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Landesseeporttages.

§ 10 Die Kassenprüfer

1. Die Kasse ist von bis zu drei vom Landesseeporttag gewählten Personen mindestens einmal jährlich zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Präsidium, noch einem von diesem berufenen Gremium angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes sein.

3. Der Kassenprüfbericht ist auf dem Landesseesporttag schriftlich bekannt zu geben, der über die Entlastung des Präsidiums entscheidet.

§ 11

Erlöschen der Vermögensansprüche

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des LSSV.

§ 12

Auflösung

Der LSSV kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Landesseesporttag mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

Das Vermögen, das zum Zeitpunkt der Auflösung oder des Wegfalls des bisherigen Zweckes vorhanden ist, fällt nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten dem DSSV zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 aufgeführten Zwecke zur weiteren Förderung des Seesports in Mecklenburg-Vorpommern zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 25.02.2012 durch den Landesseesporttag beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 18.08.1990 einschließlich der Änderungen wird damit ungültig.